

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 13.12.2012

1. Änderung durch Satzung vom 11.12.2014

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2012 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114a Abs.3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 257),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975),
- des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. 326),
- des § 4 der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „entsorgung herne“ vom 28.09.2006

folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in der Stadt Herne werden von der Anstalt und dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband wahrgenommen.

Der Zweckverband EKOCity ist zuständig für die thermische Behandlung, mechanische Aufbereitung, Vorbehandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung. Die seinem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Abfallarten ergeben sich aus Anlage 1 seiner Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Alle weiteren Aufgaben, Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind kraft Unternehmenssatzung der Stadt der Anstalt übertragen und in den nachstehenden Satzungsregelungen erläutert.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Anstalt betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Anstalt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
5. Behandlung und Verwertung der Siedlungsabfälle, die nicht dem in Abs. 4 genannten Abfallwirtschaftsverband zu überlassen sind.

(3) Die Anstalt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

(4) Die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen, die in der anliegenden Liste zu dieser Satzung mit einem E gekennzeichnet sind, einschließlich aller Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, erfolgt durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Die Liste ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. EKOCity sind die vorgenannten Abfallarten zu überlassen.

(5) Die Anstalt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Herne durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Anstalt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Anstalt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall ist hierbei der im Abfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteil zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Obst- und Gemüseabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe, Kartonagen.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigem Abfall/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 5 dieser Satzung, einschließlich Bereitstellung einer Annahmestelle für die vorgenannten Geräte.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammeln von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW).
10. Bereitstellung eines Recyclinghofes für die volumenmäßig begrenzte Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen sowie von Wertstoffen.
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung bzw. im Bringsystem durch die Annahme an den in Nr. 5, 6 und 10 genannten Einrichtungen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Anstalt an der Erfüllung der Rücknahmepflicht mitwirkt.
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Dieses sind die Abfälle, die **nicht** in der dieser Satzung anliegenden Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die von der Anstalt entsorgt werden, aber aufgrund ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können bzw. dürfen.

- Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch).

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfG NRW und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer getrennten Entsorgung bedürfen wie z. B. Batterien, Farben, Lösemittel, Chemikalien u. ä. werden von der Anstalt bei dem in § 17 dieser Satzung genannten Zwischenlager oder dem Schadstoffmobil angenommen.

(2) Abfälle nach Abs. 1 müssen von privaten Haushaltungen bei den von der Anstalt eingerichteten Sammelstellen/-einrichtungen abgegeben werden, falls eine Rückgabe an den Verreiber nicht möglich ist. Jede Abgabe ist auf haushaltsübliche Kleinmengen begrenzt.

(3) Kleinmengen vergleichbarer Abfälle (Abs. 1) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können bei dem in § 17 genannten Zwischenlager kostenpflichtig abgegeben werden. Daneben kann auf Antrag eine kostenpflichtige Entsorgung durch die Abholung mit dem Schadstoffmobil in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Abholung ist, dass in dem Betrieb jährlich nicht mehr als 2.000 kg gefährlicher Abfälle anfallen und bei jedem Entsorgungstermin nicht mehr als 200 kg bereitgestellt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Anstalt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Herne haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herne liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig; dies gilt auch für pflanzliche Abfälle.

Die Regelungen des § 28 Abs. 2 KrWG sowie die der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Herne in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Anstalt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Eigenkompostierer ist, wer z. B. alle Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Laub, Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück verwertet.

Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Anstalt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in einer von der Anstalt oder dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

Soweit der EKOCity Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern und/oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Anstalt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Restabfallbehälter (graue Tonne) in den Größen 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l,
- b) Bioabfallbehälter (braune Tonne) in den Größen 80 l, 120 l, 240 l und 660 l,
- c) Umleerbehälter in den Größen von 2,5 m³ und 5 m³ sowie Abroll- und Absetzcontainer bis zu 33 m³ für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung,
- d) Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen (blaue Papiertonne) in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l,

- e) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen,
- f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- g) Gelbe Wertstoffbehälter in den Größen 120 l, 240 l, 1.100 l oder gelbe Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff,
- h) Depotcontainer für Alttextilien,
- i) Depotcontainer für Elektrokleingeräte.

(3) Bei vorübergehend anfallenden Abfällen oder bei erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag hin befristet (max. zwei Wochen) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können von der Anstalt zugelassene graue Restabfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke werden von der Anstalt nur dann eingesammelt und abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind, nicht mehr als 15 kg wiegen und am regelmäßigen Abfuhrtag des Restabfallbehälters bis 7.00 Uhr am Straßenrand (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitgestellt werden.

(4) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 2 Buchstabe f) und g), werden von der Anstalt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Bei Abroll- und Absetzcontainern nach Abs. 2 Buchstabe c) kann mit Zustimmung der Anstalt der Anschlusspflichtige den Behälter stellen und unterhalten.

Soweit sich die Anstalt für die Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gelten dessen Abfallbehälter als zugelassene Abfallbehälter.

(5) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Anstalt aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) sind für die Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen unterwegs im Freien (z.B. Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen.

(6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Anstalt auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anstalt stellt die nach § 10 erforderlichen Abfallbehälter auf. Grundsätzlich ist je Grundstück mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. Das Behältervolumen für Restabfall muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfalls ausreichen. Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der Bemessung ein Mindestvolumen von 20 Litern je Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Das Mindestvolumen für Restabfall kann auf 12 Liter je Bewohner und Woche reduziert werden, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(2.1) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Krankbett/Pflegeplatz	1

b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter und ähnliche Dienstleistungsunternehmen	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insb. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

(2.2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten mathematisch auf den vollen Einwohnergleichwert auf- oder abgerundet.

(2.3) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(2.4) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2.1 keine Regelung enthält, verfahren.

(2.5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2.1 ergebende Behältervolumen dem sich aus Abs. 1 ergebenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(3) Wird festgestellt, dass

- kein Abfallbehälter vorhanden ist,
- die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen,
- das vorhandene Behältervolumen die Bemessung der Gesamtabfallmenge von 20 l bzw. 12 l pro Bewohner und Woche gem. Abs. 1 unterschreitet oder
- das vorhandene Behältervolumen die Bemessung der Gesamtabfallmenge entsprechend der Einwohnergleichwerte gem. Abs. 2 unterschreitet,

haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Anstalt zu dulden und diese zu nutzen.

(4) Abweichend kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Anstalt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) ist der Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück im Einvernehmen mit der Anstalt festzulegen. Gleiches gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für benachbarte Grundstücke im Sinne des § 14 dieser Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 festzulegenden Standplätze und die dorthin führenden Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein; sie dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 10 % bei 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehältern und 5 % bei 660 l und 1.100 l Abfallbehältern auszugleichen. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

Der Transportweg der Rest- und Bioabfallbehälter darf vom Standplatz bis zur Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, 10 m nicht überschreiten. Restabfallbehälter ab 2,5 m³ müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt anfahrbar sein.

(3) Entspricht der Standort und/oder der Transportweg der Abfallbehälter nicht den Bestimmungen dieser Satzung, so hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitgestellt und nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückgestellt wird. Soweit es im Einzelfall durch die Bereitstellung des Behälters aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit käme, ist der Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Kommt der Anschlusspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Rechtsanspruch auf Abfuhr des Abfalls.

(4) Auf Antrag und gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr übernimmt die Anstalt in begründeten Ausnahmefällen den Transport der Rest- und Bioabfallbehälter bis zu einer max. Transportweglänge von 50 Metern.

(5) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße oder sind Grundstücke für das Entsorgungsfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter/-säcke zu der von der Anstalt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

(6) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Anstalt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Es sind ausschließlich die von der Anstalt zugelassenen Behälter zu nutzen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Anstalt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt

werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer und -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfall, Glas, Altpapier, Leichtverpackungen, Altmetalle, Alttextilien sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Anstalt bzw. befugte Dritte bereitzustellen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- b) Altpapier ist in die im Stadtgebiet vorhandenen Depotcontainer oder in die am Grundstück zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- c) Bioabfall ist, sofern das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- d) Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen,
- e) Altmetalle sind in dem auf dem Recyclinghof bereitgestellten Container einzufüllen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitzustellen,
- f) Alttextilien sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer einzufüllen,
- g) der verbleibende Restabfall ist in den auf dem Grundstück bereitgestellten grauen Abfallbehälter einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Die blauen Papiertonnen (Buchstabe b) und die gelben Behältnisse (Buchstabe d) haben die Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen und die blauen Papiertonnen nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen so verdichtet werden, dass eine Entleerung am Entsorgungsfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Nicht infektiöse Abfälle aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie alle medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung an den Patienten gekommen sind, können wie folgt gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden:

- Wundverbände, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegartikel verschlossen in Behältnissen, die feuchtigkeitsbeständig, transportfest, undurchsichtig und für jedermann gekennzeichnet sind;
- spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände, wie Skalpelle, Spritzen, Kanülen verschlossen in stichfesten, nach dem Verfüllen nicht mehr zu öffnenden Behältnissen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Werden die Abfallbehälter entgegen den vorstehenden Bestimmungen gefüllt, so kann die Anstalt die Leerung ablehnen oder als gebührenpflichtige Sonderleerung durchführen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Anstalt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Abfuhr

(1) Die Anstalt bestimmt Häufigkeit und Tag der Abfuhr.

(2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:

- a) Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) 7-täglich;
bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung, anerkannter Eigenkompostierung oder reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern kann der Anschlusspflichtige entsprechend seines Pflichtvolumens eine 14-tägliche bzw. in Ausnahmefällen auch eine vierwöchentliche Abfuhr beantragen,
- b) Bioabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b) 14-täglich,
- c) Graue Abfallsäcke am Abfuhrtag der Restabfallbehälter,
- d) Großbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c) nach Vereinbarung,
- e) Papiertonnen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d) vierwöchentlich,
- f) Depotcontainer nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) und f) nach Bedarf.

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Standplatzproblemen, von den Abfuhrhythmen nach a) und b) abgewichen werden; grundsätzlich ist ein Wechsel des Abfuhrhythmus nur einmal pro Kalenderjahr gestattet.

(3) Wird bei angezeigter Eigenkompostierung nach Umstellung des Abfuhrhythmus festgestellt, dass keine oder eine nicht ausreichende Eigenkompostierung im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt, erlischt die Anerkennung mit der Folge, dass das Mindestlitervolumen von 12 l auf 20 l je Bewohner und Woche angehoben wird.

Der Anschlusspflichtige wird dann aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen einen Antrag auf eine der in Abs. 2 beschriebenen Behälterleerungen zu stellen. Geht der Antrag nicht fristgerecht ein, stellt die Anstalt die Restabfallentsorgung von Amts wegen auf einen in Abs. 2 genannten Abfuhrhythmus um und stellt das erforderliche neu festgestellte Behältervolumen bereit.

Ein Wechsel des Abfuhrhythmus aufgrund erneut angezeigter Eigenkompostierung ist frühestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige möglich.

(4) Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag durchgeführt.

(5) Bei befristet aufgestellten Abfallbehältern im Sinne des § 10 Abs. 3 erfolgt die Abfuhr nach Vereinbarung, spätestens zwei Wochen nach der Aufstellung.

(6) Die Anstalt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

§ 16

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden in haushaltsüblichen Mengen (max. vier Zimmereinrichtungen) auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herne von der Anstalt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Sperrmüllgegenstände müssen von Hand zu verladen sein.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Schadstoffe nach § 4,
- Wertstoffe nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a - d,
- Bauabfälle wie Sanitärkeramik, Türen, Fenster u. ä.,
- Nachtspeicheröfen, Kohleöfen,
- Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Anstalt, welche Gegenstände zum Sperrgut zählen.

(3) Die Sperrmüllabfuhr ist unter Angabe des Abholortes und der abzuholenden Gegenstände bei der Anstalt zu beantragen. Die Bereitstellung hat durch die Abfallbesitzer frühestens ab 17 Uhr am Tag vor dem von der Anstalt bestimmten Abfuhrtermin und spätestens bis 7 Uhr am Tag der Abfuhr zu erfolgen. Die sperrigen Abfälle sind auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück in nicht verkehrsgefährdender Weise bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich, hat der Antragsteller dies der Anstalt mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt die Anstalt die geeignete Abholstelle.

(4) Für sperrige Abfälle bis 2 m³ sowie im Siedlungsabfall enthaltene Wertstoffe (z.B. Grünabfall, Holz, Metalle) besteht eine Abgabemöglichkeit am Recyclinghof, Südstr. 10, 44625 Herne, während der Öffnungszeiten.

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Haushalts Großgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte) sind von den Abfallbesitzern einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können zu diesem Zweck an der dafür eingerichteten Sammelstelle für Elektroaltgeräte, Südstr. 10, 44625 Herne, abgegeben werden.

Elektrokleingeräte wie z.B. Fön, Wecker, Toaster, Bohrmaschine, Videospielkonsole u.a. können darüber hinaus auch in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Bei batteriebetriebenen Elektrokleingeräten sind soweit möglich die Batterien oder Akkus zu entfernen und der separaten Sammlung zuzuführen.

Auf Antrag werden Elektrogroßgeräte, wie z.B. Fernseher, Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektro- und Gasherde u.a. auch am Grundstück abgeholt. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Unbeschadet von § 1 Abs. 3 stellt die Anstalt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr (RZR), Herten, Im Emscherbruch 11
2. Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE), Gelsenkirchen-Resse, Wiedehopfstr. 30
3. Zwischenlager für schadstoffhaltige Abfälle bei der in Ziffer 2 genannten Anlage
4. Sammelstelle für Elektroaltgeräte, Herne, Südstr. 10
5. Sammelstelle (Recyclinghof) für sperrige Abfälle und Wertstoffe, Herne, Südstr. 10
6. Schadstoffmobil

(2) Die Anstalt kann im Einzelfall befristet eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anlieferung von Abfällen

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnung. Den Anweisungen des Personals der Anlage ist zu folgen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Anlage vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 19 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Anstalt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Den Anordnungen der in Abs. 3 genannten Personen, die sich durch einen Dienstausweis auszuweisen haben, ist zu folgen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Anstalt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

Erfolgt keine Abfuhr aus Gründen, die dem Grundstückseigentümer bzw. Abfallerzeuger oder -besitzer zuzurechnen sind, kann sie auf Antrag nachgeholt werden. Für den zusätzlichen Aufwand wird von den Vorgenannten eine Gebühr erhoben.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Abfallanfall

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Anstalt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Anstalt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung durch die Anstalt erhoben.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Modellversuche, insbesondere die Mitwirkungsanforderungen der Abfallerzeuger und -besitzer und die Rechte und Pflichten der Anschlusspflichtigen betreffend, werden von der Anstalt bestimmt. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Anstalt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) entgegen § 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt entsorgt,
- c) überlassungspflichtige Abfälle der Anstalt nicht überlässt oder von der Anstalt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle verbrennt,
- e) entgegen § 12 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- f) entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht,

- g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
- h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt oder bereitstellt,
- i) entgegen § 13 Abs. 6 nicht infektiöse Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,
- j) entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll zu früh oder in falscher Weise bereitstellt,
- k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt,
- l) entgegen § 20 Abs. 1 bis 4 erforderliche Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt bzw. den Zutritt zum Grundstück verweigert,
- m) angefallene Abfälle entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Herne vom 16.01.2003, zuletzt geändert am 20.04.2011, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 21.12.2012.

.....

Die 1. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht am 19.12.2014, in Kraft getreten am 20.12.2014.

Anlage zur Abfallsatzung (§ 3 Abs. 1)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01 02 E	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06 E	gemischte Verpackungen
15 02 03 E	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04 E	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 04 E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05 01 E	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01 E	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12 E	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushalte und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 01 E	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08 E	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10 E	Bekleidung
20 01 11 E	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25 E	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28 E	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37 E	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38 E	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 E	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01 E	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03 E	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01 E	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 E	Marktabfälle
20 03 03 E	Straßenkehricht
20 03 06 E	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07 E	Sperrmüll
20 03 99 E	Siedlungsabfälle a. n. g.
	* gefährliche Abfälle gem. § 48 Satz 2 KrWG
	<u>Hinweis:</u> Die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen, die in der Anlage zu dieser Satzung mit einem E gekennzeichnet sind, einschließlich aller Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, erfolgt durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Ihm sind die vorgenannten Abfallarten zu überlassen.